WVG

WASSERVERSORGUNG GILGENBERG
4208 Nunningen

Statuten

des Zweckverbandes

Wasserversorgung Gilgenberg (WVG)

1 Name, Sitz, Zweck **4**
§ 1 Zweckverband **4**
§ 2 Sitz **4**
§ 3 Verbandszweck, Aufgaben **4**

2 Mitgliedschaft **5**
§ 4 Erwerb **5**

3 Organisation **5**
§ 5 Organe **5**
3.1 Zweckverbandsgemeinden **5**
§ 6 Befugnisse **5**
§ 7 Verfahren **6**
3.2 Delegiertenversammlung **6**
§ 8 Zusammensetzung **6**
§ 9 Einberufung **6**
§ 10 Befugnisse **7**
§ 11 Wahlen **7**
§ 12 Stellvertretung **8**
§ 13 Sekretär und Verwalter **8**
§ 14 Beschlussfassung **8**
§ 15 Protokoll **8**
3.3 Vorstand **9**
§ 16 Zusammensetzung **9**
§ 17 Einberufung **9**
§ 18 Befugnisse **9**
§ 19 Finanzkompetenz **9**
§ 20 Beschlussfassung **10**
§ 21 Protokoll **10**
§ 22 Unterschrift **10**
3.4 Rechnungsprüfungskommission **11**
§ 23 Revisoren **11**
§ 24 Übrige Kommissionen **11**
§ 25 Angestellte **11**

4 Finanzielles **12**
§ 26 Rechnungswesen **12**
§ 27 Jahreskosten/Umfang **12**
§ 28 Verteilung der Jahreskosten **12**
§ 29 Massgebende Spitzenwasserbezüge der Zweckverbandsgemeinden **13**
§ 30 Jährlicher Wasserbezug/Umfang **13**
§ 31 Haftung **14**

5 Bau und Betrieb der Anlagen der Wasserversorgung Gilgenberg 14
§ 32 Wasserabgabe 14
§ 33 Wasserbewirtschaftungskonzept 14
§ 34 Anlage und Anlageteile 14
§ 35 Übernahme von Anlagen durch den Zweckverband 14
§ 36 Wasserbezug 15
§ 37 Pflichten der Zweckverbandsgemeinden 15

6 Politische Rechte der Stimmberechtigen der Zweckverbandsgemeinden 15
§ 38 Politische Rechte der Stimmberechtigten 15
§ 39 Fakultatives Referendum 16
§ 40 Ausschluss vom Referendum 16
§ 41 Initiative 16

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen 16
§ 42 Anwendbares Recht 16
§ 43 Austritt aus dem Zweckverband 17
§ 44 Auflösung des Zweckverbandes 17
§ 45 Liquidation des Zweckverbandes 17
§ 46 Streitigkeiten 18
§ 47 Rechtsverhältnis des Zweckverbandes zur Regionalen Wasserversorgung Birstal-Thierstein AG (RWV AG) 18
§ 48 Inkrafttreten 18

8 Genehmigung der Statutenänderung 19

Gemeinde Fehren 19
Gemeinde Himmelried 19
Gemeinde Meltingen 19
Gemeinde Nunningen 20
Gemeinde Zullwil 20

Regierungsrat des Kantons Solothurn 20

Alle in diesen Statuten genannten Funktionen können gleichermassen von Frauen wie von Männern ausgeübt werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form für Personenbezeichnungen verwendet.

1 Name, Sitz, Zweck

§ 1

Zweckverband

Die Einwohnergemeinden Fehren, Himmelried, Meltingen, Nunningen und Zullwil bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Zweckverband) mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Solothurnischen Gemeinde-gesetzes vom 16.02.1992 (Stand 01.01.2010). Der Zweckverband trägt den Namen „Wasserversorgung Gilgenberg" (WVG).

§ 2

Sitz

Sitz des Zweckverbandes ist Nunningen.

§ 3

Verbandszweck, Aufgaben

Der Zweckverband übernimmt die Beschaffung, die Bewirtschaftung, den Transport und die Abgabe des Wasserdifferenz- und Spitzenbedarfs der Zweckverbandsgemeinden im ganzen Verbandsgebiet. Im weiteren kann er den Trinkwassergrundbedarf der Zweckverbandsgemeinden abdecken.

Zur Erfüllung dieses Zweckes hat der Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben:

a) Übernahmen von oder Beteiligungen an anderen Wasserversorgungsanlagen.

b) Erwerb, Erstellen und Betrieb weiterer Anlagen, die mehr als einer Verbandsgemeinde dienen.

c) Ausarbeitung und Durchführung eines Wasserbewirtschaftungskonzeptes (Verbands-GWP).

d) Wasserlieferung an öffentliche und private Wasserversorgungen, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind.

e) Wasserbezug von Dritten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

f) Planung der nötigen regionalen Massnahmen für die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notlagen gemäss den geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

2 Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb

Die interessierten Gemeinden erwerben die Mitgliedschaft im Verband durch Annahme der Verbandsstatuten.

3 Organisation

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:
- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfungskommission
- Die Kommissionen

3.1 Zweckverbandsgemeinden

§ 6

Befugnisse

Die Zweckverbandsgemeinden beschliessen:
- Die vorliegenden Statuten
- Die Änderung von Verbandsaufgaben (§3)
- Die Aufnahme neuer Gemeinden in den Zweckverband
- Die Auflösung des Zweckverbandes

§ 7

Verfahren

Der Vorstand legt die Abstimmungsfragen fest und unterbreitet diese der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung.

Der Vorstand teilt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung den Zweckverbandsgemeinden schriftlich mit.
Die Zweckverbandsgemeinden entscheiden innert 6 Monaten.
Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn ihm alle Zweckverbandsgemeinden zustimmen.

3.2 Delegiertenversammlung

§ 8

Zusammensetzung

Die Delegierten werden wie folgt bestimmt:

- Jede Zweckverbandsgemeinde erhält vorab einen Delegierten und für jedes volle und für jedes angefangene Quorum von 1'000 Einwohnern einen weiteren Delegierten. Massgebend ist die Einwohnerzahl gemäss Staatskalender des Kt. Solothurn zu Beginn jeder neuen Amtsperiode.
- Jede Verbandsgemeinde wählt zusätzlich einen Ersatzdelegierten.

Regeln die Zweckverbandsgemeinden die Zuständigkeit nicht anders, wählt der Gemeinderat die Delegierten.

§ 9

Einberufung

Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident des Vorstandes beruft die Delegiertenversammlung 14 Tage im Voraus (auch elektronisch möglich) ein, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Traktanden. Es darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschlossen werden.

Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise zweimal jährlich statt, im Mai/Juni zur Genehmigung der Rechnung und spätestens im Oktober zur Verabschiedung des Budgets.

Ausserordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung unter Angaben der Traktanden einberufen auf Verlangen:

- Des Vorstandes
- Eines Fünftels der Delegierten sämtlicher Zweckverbandsgemeinden.

§ 10

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Voranschlages.

b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

c) Änderung der Statuten, insoweit nicht die Zweckverbandsgemeinden hierfür zuständig sind (§6).

d) Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000. – übersteigen sowie über wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000. –.

e) Genehmigung von Rechtsgeschäften über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken über Fr. 100'000.–.

f) Genehmigung von Kreditabrechnungen für Geschäfte, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

g) Die Bewertung der vom Zweckverband gemäss §3 Bst. a und b übernommenen Anlagen.

h) Festsetzung der Verzinsungs- und Abschreibungsgrundsätze der vom Zweckverband übernommenen Anlagen.

i) Aufnahme von Darlehen.

k) Erlass und Genehmigung eines Wasserbewirtschaftungskonzeptes (§§32 und 33).

§ 11

Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt:

- Den Präsidenten und Vizepräsidenten des Zweckverbandes. Diese dürfen nicht der gleichen Zweckverbandsgemeinde angehören.
- Die Mitglieder des Vorstandes.
- Den Sekretär und den Verwalter.
- Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- Die Mitglieder von Spezialkommissionen.

§ 12

Stellvertretung

Die Stellvertretung verhinderter Delegierter erfolgt durch die gewählten Ersatzdelegierten (§8).

§ 13

Sekretär und Verwalter

Die Funktion des Sekretärs und des Verwalters kann in einer Person vereinigt werden. Sekretär und Verwalter haben im Vorstand nur beratende Stimme.

§ 14

Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Wahlgeschäften kann 1/5 der anwesenden Delegierten geheime Abstimmungen verlangen.
Für einen Beschluss in Sachfragen bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat. Hat der Präsident nicht mitgestimmt, gibt er den Stichentscheid.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Protokoll

Alle Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet und den Zweckverbandsgemeinden sowie den Delegierten zugestellt. Dieses ist an der kommenden Versammlung zu Genehmigung vorzulegen.

3.3 Vorstand

§ 16

Zusammensetzung

Jede Zweckverbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung sind ebenfalls Mit-glieder des Vorstandes in gleicher Funktion. Die Vorstandsmitglieder, mit Aus-nahme des Präsidenten, sind an der Delegiertenversammlung nicht stimmbe-rechtigt.

§ 17

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
Der Präsident lädt die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter Mitteilung der Traktanden zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen von 2 Mitgliedern beruft der Präsident innert 2 Wochen eine Sitzung ein. Es darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschlossen werden.

§ 18

Befugnisse

Der Vorstand ist ausführendes Organ. Er vertritt den Zweckverband nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht aus-drücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
Er kann insbesondere einzelne Geschäfte oder Funktionen, wie Sekretariat, Kassawesen und die technische Betriebsleitung an Dritte delegieren. Ausgenommen hiervon ist die Genehmigung der Verteilung der Jahreskosten (§28 ff).

§ 19

Finanzkompetenz

Der Vorstand hat ausserhalb des von der Delegiertenversammlung genehmigten Voranschlages folgende Finanzkompetenzen pro Rechnungsjahr:

- Für einmalige Ausgaben: bis Fr. 50'000.—.
- Für wiederkehrende Ausgaben: bis Fr. 10'000.—.

- Genehmigung von Rechtsgeschäften über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken bis Fr. 100'000.—.
- Genehmigung von Kreditabrechnungen für Geschäfte, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

§ 20

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der 5 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Für einen Beschluss in Sachfragen bedarf es der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident nimmt an allen Abstimmungen in Sachfragen teil. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 21

Protokoll

Alle Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt. Es ist an der nachfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 22

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder Verwalter kollektiv zu zweien.
Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung Dritter, denen einzelne Geschäfte oder Funktionen gemäss §18 Abs. 2 übertragen sind.

3.4 Rechnungsprüfungskommission

§ 23

Revisoren

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus 5 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde schlägt aus der Mitte der gemeindeeigenen RPK ein Mitglied sowie ein Ersatzmitglied zur Wahl vor.
Falls eine Verbandsgemeinde eine externe Revisionsstelle zur Überprüfung ihrer Jahresrechnung beauftragt hat, muss von der jeweiligen Gemeinde eine sich mit Finanzen vertraute Person sowie ein Ersatzmitglied für die RPK des Zweckverbandes vorgeschlagen werden.
Die RPK konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar.
Die RPK prüft die Jahresrechnung, die Bauabrechnungen sowie die Kostenverteilung und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht. Sie ist befugt, Einsicht in die Bücher, Belege und Korrespondenzen zu nehmen und den Kassa- und Vermögensstand zu prüfen.
Die Mitglieder der RPK dürfen keine andere Funktion im Verband ausüben.
Für die Rechnungsprüfung kann auch eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.
Die Delegiertenversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

§ 24

Übrige Kommissionen

Der Vorstand kann als ständige Kommission eine Betriebskommission ernennen.
Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Spezialkommissionen einsetzen, die sich selbst konstituieren.

§ 25

Angestellte

Der Vorstand stellt das nötige Fachpersonal an.
Er verfasst die Pflichtenhefte sowie eine Dienst- und Gehaltsordnung.

4 Finanzielles

§ 26

Rechnungswesen

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen des Gemeindegesetzes.
Der Verwalter legt die Rechnung jeweils bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres dem Vorstand vor.
Der Voranschlag des Zweckverbandes ist den Zweckverbandsgemeinden bis zum 31.10. jedes Kalenderjahres zur Kenntnis zu bringen.

§ 27

Jahreskosten/Umfang

Die Jahreskosten zur Erfüllung der Verbandsaufgaben umfassen insbesondere:

- Den Kapitaldienst (Zins und Amortisation).
- Die öffentlichen Abgaben und Versicherungen.
- Sämtliche Personalkosten für Verwaltung, Wartung und Unterhalt.
- Die Sachaufwendung inkl. elektrische Energie.
- Die Kostenanteile, die der Zweckverband der regionalen Wasserversorgung RWV AG jährlich für den Wasserbezug des WVG zu vergüten hat.

§ 28

Verteilung der Jahreskosten

Die Jahreskosten des Zweckverbandes werden nach folgendem Schlüssel auf die Zweckverbandsgemeinden verteilt:

1/3 der Jahreskosten wird nach der massgebenden Einwohnerzahl verteilt. Massgebend ist die offizielle Einwohnerzahl am 31.12. des vorangegangenen Rechnungsjahres.

1/3 der Jahreskosten wird nach den massgebenden Spitzenwasserbezügen im Rechnungsjahr verteilt (§29).

1/3 der Jahreskosten werden nach den effektiven Wasserbezügen im Rechnungsjahr verteilt (§30).

§ 29

Massgebende Spitzenwasserbezüge der Zweckverbandsgemeinden

Als massgebender Spitzentagesbezug gilt in jeder Zweckverbandsgemeinde das arithmetische Mittel aus den 10 höchsten Tagesbezügen im Laufe des Rechnungsjahres. Die Summe der massgebenden Tagesspitzen der Zweckverbandsgemeinden ergibt den totalen Spitzenwasserverbrauch.

Massgebend für den Kostenverteiler ist der prozentuale Anteil der Zweckverbandsgemeinden am totalen Spitzenwasserverbrauch.

Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen:

Bei der Festlegung der massgebenden Spitzentagesbezüge werden nicht berücksichtigt:

a) Wasserverluste bei unvorhersehbaren grösseren Leckagen (Leitungsbrüchen) im regionalen und kommunalen Leitungsnetz.
b) Der Wasserverbrauch bei Reinigungsarbeiten der Reservoire der Zweckverbandsgemeinden (Wiederauffüllen der Reservoire nach erfolgten Reinigungsarbeiten).
c) Der Löschwasserverbrauch in den von der SGV registrierten grösseren Brandfällen.
d) Das jährlich einmalige Auffüllen des Schwimmbeckens und des Ausgleichbeckens in der Schulanlage March an 4 Tagen sowie das benötigte Zuschusswasser in den massgebenden Spitzentagen.

Die Zweckverbandsgemeinden sind verpflichtet, ausserordentliche Betriebsfälle unverzüglich und schriftlich den zuständigen Stellen des Zweckverbandes zu melden.

§ 30

Jährlicher Wasserbezug/Umfang

1. Die jährlichen Wasserbezüge der Zweckverbandsgemeinden werden vom Zweckverband aufgrund der verbandseigenen Wassermessanlagen ermittelt.
2. Messdifferenzen und Verluste im regionalen Transportleitungsnetz werden anteilmässig auf die Zweckverbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 31

Haftung

Für die Schulden des Verbandes haften die Zweckverbandsgemeinden solidarisch. Der verbandsinterne Rückgriff richtet sich nach Massgabe des Mittels des Leistungsanteils der letzten 5 Jahre (§ 28).

5 Bau und Betrieb der Anlagen der Wasserversorgung Gilgenberg

§ 32

Wasserabgabe

Die Bewirtschaftung der Wasserabgabe an die Zweckverbandsgemeinden ist Sache des Zweckverbandes. Er erstellt hierzu ein Wasserbewirtschaftungskonzept (§10 Bst. k)

§ 33

Wasserbewirtschaftungskonzept

Die Bedingungen über die Wasserabgabe werden im Wasserbewirtschaftungskonzept geregelt, das vom Vorstand zu erstellen und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

§ 34

Anlage und Anlageteile

Die Übernahme und Neuerstellung von Anlagen und Anlageteilen gemäss §3 lit. a & b sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

§ 35

Übernahme von Anlagen durch den Zweckverband

Der Zweckverband kann Anlagen von Zweckverbandsgemeinden oder Dritten übernehmen.

Die Zweckverbandsgemeinden und Dritte sind ermächtigt und verpflichtet, mit dem Zweckverband die nötigen Verträge bezüglich Eigentumsübertragungen zu unterzeichnen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

Allfällige Kosten der Eigentumsübertragungen trägt der Zweckverband.

Neue Anlagen im Sinne von §3 lit. b) werden vom Zweckverband erstellt und sind sein Eigentum.

Abweichungen von obigen Regelungen sind möglich; sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 36

Wasserbezug

Die Verbandsgemeinden haben das von ihnen benötigte, nicht selber produzierte Trink- und Brauchwasser vollständig vom Zweckverband zu beziehen.

§ 37

Pflichten der Zweckverbandsgemeinden

Die Zweckverbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Wasserversorgungen in betriebssicherem Zustand zu erhalten sowie zu unterhalten und für ein ausreichendes Speichervolumen (Reservoirvolumen) zu sorgen. Sie haben insbesondere ihre Leitungsnetze regelmässig auf Verluste zu kontrollieren. Verluststellen und Schäden im Netz sind unverzüglich zu beheben.

6 Politische Rechte der Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden

§ 38

Politische Rechte der Stimmberechtigten

Den Stimmberechtigten stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und Abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu wie bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Initiativrecht §§ 77 ff GG; fakultatives Referendum § 86 GG).

§ 39

Fakultatives Referendum

Mindestens 1/10 der Stimmberechtigten in den Zweckverbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.

§ 40

Ausschluss vom Referendum

Der Urnenabstimmungen unterstehen nicht:

a) Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen.
b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind.
c) Beschlüsse, welche Ausgaben, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen zur Folge haben, die einmalig vorkommend die Höhe von Fr. 500'000.-- und jährlich wiederkehrend die Höhe von Fr. 100'000.-- nicht übersteigen.
d) Reglemente
e) Disziplinarentscheide
f) Wahlen

§ 41

Initiative

Mindestens 1/10 der Stimmberechtigten in den Zweckverbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 42

Anwendbares Recht

Der Zweckverband untersteht dem solothurnischen Recht.

Soweit diese Statuten keine Regelungen treffen, gilt das solothurnische Gemeindegesetz vom 16.02.1992 (Stand 01.01.2010).

§ 43

Austritt aus dem Zweckverband

Eine Zweckverbandsgemeinde kann aus dem Zweckverband austreten, wenn die Fortführung des Verbandes unter den übrigen Zweckverbandmit-gliedgemeinden nicht übermässig erschwert wird und die austretende Zweckverbandmitgliedgemeinde die Verbandsaufgaben auf andere zweckmässige Weise selber lösen kann.
Die Austrittserklärung muss dem Zweckverband mindestens 3 Jahre vor dem gewünschten Austrittsdatum abgegeben werden. Als Austrittsdatum kommt nur das Ende eines Kalenderjahres in Betracht.

Die austretende Zweckverbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die austretende Zweckverbandsgemeinde hat zudem einen, ihrer Beteiligung am Zweckverband entsprechenden Anteil an den noch nicht getilgten Anlageschluden des Zweckverbandes zu übernehmen.

§ 44

Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es:

a) Alle Zweckverbandsgemeinden einzeln beschliessen.
b) Die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden einzeln beschliesst für den Fall, dass die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut ohne Zweckverband erfüllt werden können.

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn.

§ 45

Liquidation des Zweckverbandes

Die Liquidation obliegt den Zweckverbandsorganen.
Gegenüber den Gläubigern des Zweckverbands haften die Zweckverbandsgemeinden solidarisch für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden.
Ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird unter den Zweckverbandsgemeinden verteilt und zwar nach Massgabe des Mittels des Leistungsanteils der letzten 5 Jahre (gem. § 28).

§ 46

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Zweckverbandsgemeinden und dem Zweckverband sowie unter den Zweckverbandsgemeinden selbst werden durch die zuständige Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde beurteilt.

§ 47

Rechtsverhältnis des Zweckverbandes zur Regionalen Wasserversorgung Birstal-Thierstein AG (RWV AG)

Der Zweckverband tritt anstelle der Zweckverbandsgemeinden in die Rechte und Pflichten gegenüber der RWV AG ein. Die Aktienverhältnisse sind in den Statuten der RWV AG geregelt.

§ 48

Inkrafttreten

Diese Zweckverbandsstatuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Zweckverbandsgemeinden und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

8 Genehmigung der Statutenänderung

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung **Fehren** vom 26.11.2018

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE FEHREN

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiber/In:

GEMEINDE FEHREN KANTON SOLOTHURN

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung **Himmelried** vom 12.12.2018

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HIMMELRIED

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiber/In:

EINWOHNERGEMEINDE HIMMELRIED

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung **Meltingen** vom 13.12.2018

NAMENS DER GEMEINDE MELTINGEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiber/In:

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung **Nunningen** vom 11.12.2018

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiber/In:

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung **Zullwil** am 12.12.2018

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ZULLWIL

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiber/In:

Genehmigung der Statuten durch den
REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1146 genehmigt.
Solothurn, den 13. Aug. 2019
Der Staatsschreiber:

STAATSKANZLEI SOLOTHURN